

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Düngemittelgesetzes

A. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Harmonisierung der nationalen Vorschriften über den Verkehr mit Düngemitteln mit dem Gemeinschaftsrecht. Grundlage hierfür ist die Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (76/116/EWG). Die Rechtsharmonisierung muß innerhalb von 24 Monaten vollzogen sein. Gleichzeitig sollen die außerhalb der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen liegenden bisher geltenden Vorschriften den Erfahrungen aus ihrer Handhabung und der technischen Entwicklung angepaßt werden. Das gilt insbesondere für Kalkdünger, organische Düngemittel und Düngemittel mit Spurenährstoffen.

B. Lösung

Auch in Zukunft ist die Zulassung von Düngemitteltypen durch Rechtsverordnung vorgeschrieben. Bei der Zulassung wird jedoch im Gegensatz zu der bisherigen Übung bei allen Gruppen von Düngemitteln vom Prinzip eines festgelegten Mindestgehalts ausgegangen, der im Verkehr in der Regel überschritten wird. Hieraus ergeben sich weitergehende Vorschriften für die Kennzeichnung. Für Gehaltsabweichungen werden erstmals Toleranzgrenzen festgesetzt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Mehrkosten. Auswirkungen auf die Düngemittelpreise sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 720 03 — Dü 12/77

Bonn, den 25. April 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Düngemittelgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 443. Sitzung am 11. März 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Düngemittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Düngemittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser;
2. Wirtschaftsdünger: tierische Ausscheidungen, Stallmist, Gülle, Jauche, Kompost sowie Stroh und ähnliche Reststoffe aus der pflanzlichen Produktion;
3. Bodenhilfsstoffe: Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die den Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflussen, um seinen Zustand oder die Wirksamkeit von Düngemitteln zu verbessern, insbesondere Bodenimpfmittel, Bodenkrümler, Bodenstabilisatoren, Gesteinsmehle;
4. Kultursubstrate: Pflanzenerden, Mischungen auf der Grundlage von Torf und andere Substrate, die den Pflanzen als Wurzelraum dienen, auch in flüssiger Form;
5. Pflanzenhilfsmittel: Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf die Pflanzen einzuwirken oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen;
6. Herstellen: das Gewinnen, Bearbeiten, Verarbeiten, Mischen und sonstige Aufbereiten von Stoffen zu Dünge Zwecken;
7. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere; dem Inverkehrbringen steht das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Abgabe an andere, dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen die Abgabe in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen an ihre Mitglieder gleich.

(2) Ausgenommen von den Vorschriften dieses Gesetzes sind Abfälle wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes, soweit ihnen keine Stoffe zum Zweck der Anreicherung mit Nährstoffen zugesetzt werden.

§ 2**Zulassung von Düngemitteltypen**

(1) Düngemittel dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Düngemitteltyp entsprechen, der durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Typen von Düngemitteln zuzulassen, die bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens und die Gesundheit von Menschen und Haustieren nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden sowie geeignet sind, das Wachstum von Nutzpflanzen wesentlich zu fördern, ihren Ertrag wesentlich zu erhöhen oder ihre Qualität wesentlich zu verbessern. In der Rechtsverordnung können zur Abgrenzung der Düngemitteltypen Vorschriften erlassen werden über

1. die Bezeichnung der Düngemitteltypen,
2. die einen Düngemitteltyp bestimmenden Nährstoffe und sonstigen Bestandteile sowie ihre Mindestgehalte,
3. die Bewertung der Bestandteile, bei Nährstoffen die Bewertung nach ihren Formen und Löslichkeiten,
4. die Zusammensetzung,
5. die Art der Herstellung,
6. äußere Merkmale,
7. Gehalte an Nebenbestandteilen,
8. andere für die Wirkung oder Anwendung der Düngemittel wichtige Erfordernisse.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Düngemittel, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind, ausgenommen Düngemittel, die als EWG-Düngemittel bezeichnet sind,
2. Düngemittel, die unentgeltlich zu Forschungs- oder Untersuchungszwecken in den dafür erforderlichen Mengen abgegeben werden,
3. Wirtschaftsdünger, unvermischt oder miteinander, mit Stoffen ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, Abfällen nach § 1 Abs. 2, Torf oder Wasser vermischt,
4. Düngemittel, aus deren Kennzeichnung deutlich hervorgeht, daß sie nur zur Düngung von Rasen oder Zierpflanzen bestimmt sind.

§ 3

Kennzeichnung, Verpackung

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Ordnung des Verkehrs mit Düngemitteln und zum Schutz des Anwenders

1. Art und Umfang der Kennzeichnung der Düngemittel zu regeln, die gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden,
2. vorzuschreiben, daß Düngemittel gewerbsmäßig nur verpackt oder in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art oder mit bestimmtem Verschluß in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 können insbesondere vorgeschrieben werden

1. bei Düngemitteln, die gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie einem durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen,
 - a) die Angabe der Typenbezeichnung,
 - b) die Angabe der Gehalte an den den Düngemitteltyp bestimmenden Bestandteilen, bei Nährstoffen auch die Angabe ihrer Formen und Löslichkeiten,
 - c) Angaben über Korngröße, Mahlfeinheit, Siebdurchgang,
 - d) Angaben über Nebenbestandteile,
 - e) die Angabe des Gewichts oder Volumens,
 - f) Angaben über sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung,
 - g) die Angabe des für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen;
2. bei Düngemitteln nach § 2 Abs. 3
 - a) die Angabe der Zusammensetzung,
 - b) die Angabe des Anwendungsbereichs,
 - c) Angaben nach Nr. 1 Buchstaben d bis g.

(3) In der Rechtsverordnung kann ferner zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Düngemittelrechts vorgeschrieben werden, daß Düngemittel nach Absatz 2 Nr. 1 nur unter bestimmten Voraussetzungen als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für die Kennzeichnung von Torf und von Stoffen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5.

§ 4

Toleranzen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates duldbare Abweichungen (Toleranzen) der Gehalte,

deren Angabe durch Rechtsverordnung nach § 3 vorgeschrieben oder im Rahmen der vorgeschriebenen Kennzeichnung zulässig ist, von den bei der Überwachung festgestellten Gehalten festzusetzen, um unvermeidbare Unsicherheiten bei der Herstellung, der Probenahme und der Analyse aufzufangen.

(2) Die Toleranzen dürfen nicht planmäßig ausgenutzt werden.

§ 5

Verkehrsbeschränkungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das gewerbsmäßige Inverkehrbringen bestimmter Stoffe nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und bestimmter Düngemittel nach § 2 Abs. 3 zu verbieten oder zu beschränken, soweit dies zum Schutz der Fruchtbarkeit des Bodens oder der Gesundheit von Menschen, Haustieren oder Nutzpflanzen oder zur Abwehr von Gefahren für den Naturhaushalt erforderlich ist.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 6

Probenahmeverfahren, Analysemethoden

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anwendung bestimmter Probenahmeverfahren und Analysemethoden vorzuschreiben, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung des Düngemittelverkehrs oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Düngemittelverkehrs erforderlich ist. In der Rechtsverordnung kann die Beschreibung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden durch den Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder auf Veröffentlichungen allgemein anerkannter Probenahmeverfahren und Analysemethoden unter Angabe der Bezugsquelle ersetzt werden.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einen wissenschaftlichen Beirat zu errichten, der ihn in Düngungsfragen berät. Dem Beirat sollen Wissenschaftler, die auf dem Gebiet der Bodenkunde, der Pflanzenernährung, des Pflanzenbaues oder der Toxikologie tätig sind, angehören. In der Rechtsverordnung kann das Nähere über die Zusammensetzung des Beirats, die Berufung der Mitglieder sowie die Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Überwachung

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 9

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 Abs. 2 eine festgesetzte Toleranz planmäßig ausnützt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Düngemittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht einem durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen,
2. entgegen § 8 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht

duldet, die mit der Überwachung beauftragten Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt,

3. einer Rechtsverordnung nach § 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
4. einer Rechtsverordnung nach § 5 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Düngemittel und Stoffe, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 oder 4 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1977 treten außer Kraft:

1. das Düngemittelgesetz vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 58 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. die Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (BGBl. I S. 805), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3607).

(3) Düngemittel, die zu einem Düngemitteltyp gehören, der nach den in Absatz 2 genannten Vorschriften zugelassen ist, und deren Kennzeichnung diesen Vorschriften entspricht, dürfen noch bis zum 30. Juni 1979 in den Verkehr gebracht werden.

Begründung

Allgemeines

Im Bereich der pflanzlichen Produktion ist die Anwendung von Düngemitteln unerlässlich, um die Nutzpflanzen ausreichend mit Nährstoffen zu versorgen, Erträge in ausreichender Menge und Güte zu erzielen und die Leistungsfähigkeit der Böden zu erhalten und zu verbessern. Die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger reichen bei weitem nicht aus, diese Aufgaben zu erfüllen. So gibt die deutsche Landwirtschaft jährlich etwa 3,8 Milliarden DM für den Zukauf von Handelsdüngern aus, das sind etwa 16 v. H. ihrer betriebswirtschaftlichen Vorleistungen.

Die Wirksamkeit von Düngemitteln kann in der Regel nicht nach äußerlich erkennbaren Merkmalen beurteilt werden, vielmehr sind dazu meist Vegetationsversuche oder Laboruntersuchungen erforderlich. Das gilt auch für die Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit. Um wirtschaftlichen Nachteilen oder Schäden vorzubeugen, sind entsprechende Prüfungen vor dem Inverkehrbringen notwendig. Ferner kann der Gehalt an den einen Düngemitteltyp bestimmenden Bestandteilen in Handelsdüngern, der für die Anwendung und für den Kostenaufwand entscheidend ist, nur durch chemische Untersuchungen festgestellt werden.

Das Gesetz über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 558) hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Die Zulassung von Düngemitteltypen anstelle der bis dahin praktizierten Einzelgenehmigungen erspart nicht nur Verwaltungsaufwand, sondern trägt auch den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung. Mit dem vorliegenden Entwurf wird diese Regelung konsequent fortentwickelt, wobei Erfahrungen aus der bisherigen Anwendung des Düngemittelgesetzes berücksichtigt werden.

Der Entwurf dient ferner der Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Richtlinie des Rates (76/116/EWG) vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. EG 1976 Nr. L 24 S. 21). Diese Richtlinie sieht, wie bisher schon in der Bundesrepublik üblich, Typen von Düngemitteln vor. Sie geht jedoch insbesondere bei der Kennzeichnung über den Rahmen des bisherigen Düngemittelgesetzes hinaus. Die Richtlinie bezieht sich allerdings nur auf mineralische Ein- und Mehrnährstoffdünger, die Stickstoff, Phosphat oder Kali, in einigen Fällen auch Magnesium, enthalten. Mit späteren Richtlinien sollen weitere Düngemittelarten einbezogen werden. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im wesentlichen aus Artikel 74 Nr. 17 des Grundgesetzes, weil die vorgesehene Regelung der Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der Sicherung der Ernährung dient, daneben

aus Artikel 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und aus Artikel 74 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeiten). Da die Zielsetzung des Entwurfs durch die Gesetzgebung einzelner Länder in dem gebotenen Maße nicht verwirklicht werden kann und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit es erfordert, besteht ein Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GG). Dies gilt auch, wenn es sich darum handelt, Gemeinschaftsrecht in nationales Recht umzusetzen.

Die Durchführung des Gesetzes verursacht für den Bund keine besonderen Kosten, da hier nur der schon bestehende Beirat für Düngungsfragen zu tragen ist. Für ihn sind DM 5000,— jährlich zu veranschlagen. Auch den Ländern entstehen im Hinblick darauf, daß die Düngemittelverkehrskontrolle bereits nach dem bisher geltenden Recht in vollem Umfang durchgeführt wird, keine Mehrkosten. Die Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf die Preise der Düngemittel sind im allgemeinen durch das Düngemittelgesetz nicht zu erwarten. Im Einzelfall kann das Festlegen von Höchstgrenzen, z. B. für Nebenbestandteile, zusätzliche Kosten mit sich bringen. Andererseits wird die kommende Ausgestaltung der Typenzulassung, insbesondere bei den Mehrnährstoffdüngern, den Wettbewerb anregen.

Verbraucherinteressen werden nur indirekt berührt, zumal die Anwendung von Düngemitteln durch dieses Gesetz nicht geregelt werden soll. Menge, Zeit und Art der Düngung werden von vielen und gewichtigen Faktoren, z. B. Bodenart und -zustand, Kulturpflanzenart, Vegetationsstand, Witterungsverlauf, Produktionsrichtung, beeinflußt, so daß sich keine allgemeingültigen Normen für die Düngung festlegen lassen. Prüfungen für die Zulassung von Düngemitteltypen gehen von einer sachgerechten Anwendung aus, für die im Interesse des Anwenders Angaben gemacht werden müssen.

Es ist vorgesehen, daß nur solche Düngemitteltypen zugelassen werden, die bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens oder die Gesundheit von Menschen oder Haustieren nicht schädigen oder den Naturhaushalt nicht gefährden. Bei der Zulassung können ferner Höchstgehalte an Nebenbestandteilen festgesetzt werden. Hierdurch werden die Aspekte des Umweltschutzes bei der Typenzulassung gebührend berücksichtigt. Für nicht unter die Zulassungspflicht fallende Stoffe sind neben der Ermächtigung, eine Kennzeichnung zu fordern, Verkehrsbeschränkungen zum Schutz der Bodenfruchtbarkeit, der Gesundheit von Menschen oder Haustieren oder zur Abwehr von Gefahren für den Naturhaushalt möglich. Diese Vorschrift geht über das bisherige Recht hinaus.

Einzelvorschriften

Zu § 1

Die in Absatz 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen sollen dem leichteren Verständnis des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen dienen.

Die Bestimmung des Begriffs „Düngemittel“ entspricht der bisherigen Vorschrift, maßgebend sind danach Anwendungszweck und Wirkung. Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler sind ausgenommen, da sie durch das Pflanzenschutzgesetz erfaßt sind. Für Kohlendioxid, das für den Anbau unter Glas bedeutsam sein kann, ist keine gesetzliche Regelung erforderlich. Torf ohne Zusatz von Nährstoffen bedarf keiner Zulassungsregelung und Wasser ist ausgenommen, da es nach der Verkehrsanschauung nicht als Düngemittel zu betrachten ist.

Die nähere Bestimmung der Begriffe Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ist im Hinblick auf die in § 2 Abs. 3 Nr. 3 und § 3 Abs. 4 getroffenen Regelungen notwendig. Das bisherige Düngemittelgesetz rechnete Bodenimpfmittel und Bodenwirkstoffe zu den Düngemitteln und nahm weitere Stoffe, wie z. B. Wirtschaftsdünger oder Siedlungsabfälle völlig aus.

Wie die Erfahrung zeigt, erscheint bei diesen Stoffen eine andere Differenzierung jedoch angebracht.

Die Wirtschaftsdünger näher zu bestimmen, ist im Hinblick auf die für den Fall einer Aufbereitung und Vermarktung gegebenenfalls erforderliche Kennzeichnungsregelung notwendig.

Unter Bodenhilfsstoffen werden insbesondere Bodenimpfmittel und Bodenwirkstoffe, aber auch weitere Stoffe verstanden, die dazu dienen, den Boden biotisch, chemisch oder physikalisch zu beeinflussen. Bei dieser Beeinflussung kann es sich beispielsweise um eine Förderung des Bodenlebens, eine Verbesserung der chemischen Prozesse im Boden, der Struktur des Bodens oder des Wasserhaushalts handeln. Einbezogen sind ferner Stoffe, die auf die Wirksamkeit von Düngemitteln Einfluß nehmen, wie z. B. Nitrifikationshemmer. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Stoffe natürlichen Ursprungs sind oder synthetisch hergestellt werden. Die Verwendung eines Begriffs „Bodenverbesserungsmittel“ erscheint unzumutbar. Einerseits könnten hierunter einige Stoffe verstanden werden, die nunmehr als Bodenhilfsstoffe bezeichnet werden, andererseits werden z. B. in anderen Mitgliedstaaten der EWG Kalkdünger als Bodenverbesserungsmittel angesehen.

Kultursubstrate waren im bisher geltenden Düngemittelgesetz nicht besonders erwähnt, ihre enge Verwandtschaft zu Düngemitteln läßt jedoch eine klare Abgrenzung notwendig erscheinen. Kultursubstrate haben für den Gartenbau besondere Bedeutung. Sie können leicht mit Düngemitteln verwechselt werden, da sie durchweg einen gewissen Gehalt an Nährstoffen aufweisen. Dieser ist jedoch so gering, daß Pflanzen ohne weitere Verdünnung des Substrats darin gedeihen können. Der niedrige Nährstoffgehalt macht ihre Anwendung zu Dünge Zwecken un-

wirtschaftlich. Durch entsprechende Kennzeichnung sollen klare Grenzen gezogen werden.

Unter die Pflanzenhilfsmittel fallen in erster Linie die Aufbereitungshilfsmittel für organische Dünger, die auch bisher schon eine Sonderstellung hatten. Ferner werden darunter Mittel verstanden, die bei einigen Anbauverfahren verwendet werden und keinen wesentlichen Nährstoffgehalt aufweisen.

In Absatz 2 sind die Stoffe aufgeführt, die von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erfaßt werden. Hierzu gehören Abfälle, von denen im bisher geltenden Gesetz nur die Siedlungsabfälle genannt waren, und ähnliche Stoffe wie Kompost aus Müll oder Klärschlamm. Vorschriften über eine etwaige Aufbringung von Abfällen auf landwirtschaftlich genutzte Böden können im Rahmen von § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes erlassen werden.

Zu § 2

Die Typenzulassung als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Düngemitteln entspricht sowohl dem bisherigen Recht als auch der EWG-Richtlinie. Die Typenzulassungen sollen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen und für das gesamte Bundesgebiet Geltung haben. Es ist daher erforderlich, daß die Entscheidungen von einer zentralen Stelle, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) getroffen werden. Voraussetzung ist, daß die Düngemittel bei sachgerechter Anwendung die Bodenfruchtbarkeit und die Gesundheit von Menschen oder Haustieren nicht schädigen sowie den Naturhaushalt nicht gefährden. Es dürfen wie bisher nur solche Düngemitteltypen zugelassen werden, die geeignet sind, das Wachstum von Nutzpflanzen, den Ertrag oder die Qualität in wesentlichem Ausmaß positiv zu beeinflussen.

In der Rechtsverordnung sollen – abgesehen von der Festsetzung der Typenbezeichnungen – die Düngemitteltypen nach ihren Nährstoffen eingruppiert und weitere Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Typen festgelegt werden. Auch können dabei Höchstwerte für Nebenbestandteile festgesetzt werden, wie dies bislang schon praktiziert worden ist.

Nach Absatz 3 Nr. 1 fallen unter die Vorschrift der Typenzulassung nicht solche Düngemittel, die zur Ausfuhr bestimmt sind, es sei denn, sie werden als EWG-Düngemittel bezeichnet. In diesem Falle müssen sie den für die entsprechenden Typen gemeinschaftlich festgesetzten Anforderungen genügen.

Es besteht ein Bedürfnis, Düngemittel, die zu Forschungs- oder Untersuchungszwecken abgegeben werden, von den Regeln für die Zulassung von Düngemitteltypen (Absatz 3 Nr. 2) auszunehmen.

In diesen Fällen ist jedoch die unentgeltliche Abgabe ein entscheidendes Kriterium, da sonst leicht eine Umgehung der Zulassungsbestimmungen möglich wäre. Eine generelle Mengenbegrenzung läßt sich für diese Fälle nicht festlegen, weil Gehalte und Wirkungsgrade der Produkte zu unterschiedlich sind.

Bei den in Absatz 3 Nr. 3 genannten Produkten auf der Basis von Wirtschaftsdüngern erscheint eine

Typenzulassung nicht erforderlich. Sie wäre bei der Heterogenität dieser Stoffe auch nur schwer durchführbar und zudem mit einem unvermeidbaren Prüfungsaufwand verbunden. Zu beachten ist die erweiterte Mischungsmöglichkeit mit anderen Stoffen.

Eine Ausnahmeregelung ist ferner für Rasendünger und Zierpflanzendünger vorgesehen (Absatz 3 Nr. 4). Bislang waren Blumen- und Rasendünger von der Zulassungspflicht ausgenommen, wenn sie ausdrücklich mit der Angabe „Blumendünger“ oder „Rasendünger“ gekennzeichnet waren. Dies hat sich nur teilweise bewährt. Die Beschränkung auf die Angabe „Blumendünger“ erwies sich als zu eng. Produkte wie Azaleendünger, Rosendünger, Tannendünger lassen eine weitergehende Lösung zweckmäßig erscheinen, zumal diese Düngemittel keine größere wirtschaftliche Bedeutung haben. Die Überwachung wäre zudem wegen der Vielfalt der hier in Frage kommenden Düngemittel sehr aufwendig. Die neue Regelung schreibt nicht die ausdrückliche Angabe Rasendünger oder Zierpflanzendünger vor, sondern stellt lediglich auf den vorgesehenen Anwendungsbereich ab, der aus der Kennzeichnung hervorgehen muß. Daraus ergibt sich auch, daß diese Düngemittel nicht für andere Zwecke als zur Düngung von Rasen oder Zierpflanzen angeboten werden dürfen. Wird beispielsweise ein solches Düngemittel auch für die Anwendung in anderen Bereichen, z. B. im Gemüsebau, empfohlen, muß es einem zugelassenen Typ entsprechen.

Zu § 3

Absatz 1 enthält Ermächtigungen, Vorschriften über die Kennzeichnung und das Verpacken von Düngemitteln sowie über die Packungen oder Behälter selbst zu erlassen. Verpackungsregelungen werden auf bestimmte Fälle, die sich aus dem Gedanken des Schutzes der Allgemeinheit oder des Anwenders ergeben, beschränkt bleiben.

Die Kennzeichnung bildet neben der Typenzulassung das Kernstück der Vorschriften. Da Art und Wirksamkeit der Düngemittel in der Regel nicht oder nur unzureichend durch Augenschein beurteilt werden können, ist eine aussagekräftige Kennzeichnung für die Unterrichtung des Anwenders notwendig.

Die in Absatz 2 Nr. 1 enthaltenen Angaben stellen die wesentlichen Punkte für die Kennzeichnung dar. Sie ergeben sich z. T. aus der EWG-Richtlinie. Während Angaben über den Düngemitteltyp bestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten, über das Gewicht oder Volumen, die sachgerechte Anwendung und den für das Inverkehrbringen Verantwortlichen in jedem Falle gemacht werden müssen, hängen weitere Angaben von der Art des jeweiligen Düngemitteltyps ab.

Absatz 2 Nr. 2 enthält die Ermächtigung, zum Schutz des Anwenders bestimmte Angaben bei anderen, also nicht typzulassungspflichtigen Düngemitteln zu fordern. Entsprechendes soll nach Absatz 4 bei Torf und Stoffen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gelten. Da auch in diesen Fällen keine Typenzulassung erforderlich ist, entfallen Angaben über die Typenbezeichnung oder typbestimmende Bestandteile. Es kann

jedoch erforderlich sein, Angaben über den Anwendungsbereich und die Zusammensetzung sowie über die Nebenbestandteile oder die sachgerechte Anwendung vorzuschreiben. In diesem Zusammenhang sollen Bodenimpfmittel und Bodenwirkstoffe besonders erwähnt werden, aber auch für einige Wirtschaftsdünger und Kultursubstrate sind Kennzeichnungsvorschriften denkbar.

In die Rechtsverordnung zur Kennzeichnung werden insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der EWG-Richtlinie Eingang finden. Hierzu gehört auch die Regelung der Kennzeichnung in anderen Sprachen als der deutschen.

Zu § 4

Die Ermächtigung, duldbare Abweichungen der anzugebenden Gehalte an düngemitteltypbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffen, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten sowie an Nebenbestandteilen festzusetzen, trägt der Tatsache Rechnung, daß sich aus Gründen der Herstellung, Probenahme und Analyse Gehaltsschwankungen ergeben können. Die Toleranzen legen die zulässigen Abweichungen des bei der amtlichen Überwachung festgestellten Gehalts von den angegebenen Gehalten fest. Eine Aufteilung der Toleranzen auf Produktion, Probenahme und Analyse läßt sich im Hinblick auf etwaige Abweichungen auch nach oben nicht vornehmen. Dem standen zudem auf Gemeinschaftsebene unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Für festgesetzte Mindestgehalte an typbestimmenden Bestandteilen und Höchstgehalte an Nebenbestandteilen werden Toleranzen nicht eingeräumt.

Da die Toleranzen nur für unvermeidbar auftretende Schwankungen in den genannten drei Fällen zugestanden werden, ist es folgerichtig, eine planmäßige Ausnutzung der Toleranzen zu untersagen. Eine planmäßige Ausnutzung wird für gewöhnlich dann angenommen werden können, wenn bei amtlichen Kontrollen wiederholt festgestellt wird, daß bei einem Düngemittel die zulässigen Toleranzen über einen nicht unerheblichen Zeitraum ganz oder teilweise in Anspruch genommen worden sind und sich aus der Art, dem Ausmaß oder der Häufigkeit der Ausnutzung ergibt, daß die Unterschreitung der angegebenen Gehalte auf produktionstechnisch beeinflussbare Maßnahmen zurückzuführen ist.

Zu § 5

Die hier vorgesehene Ermächtigung berücksichtigt in erster Linie die Belange des Umweltschutzes und der Gesundheit. Die Unbedenklichkeit von Düngemitteln, deren Typ einer Zulassungspflicht unterliegt, muß vor der Typenzulassung nachgewiesen sein. Können etwaige Bedenken nicht ausgeräumt werden, wird die Zulassung verweigert oder nur mit Beschränkungen für das Inverkehrbringen erteilt werden. Bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und § 2 Abs. 3 genannten Stoffen und Düngemitteln entfällt die Typenzulassung und damit die Unbedenklichkeitsfeststellung. Zusätzlich zu der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 enthaltenen Möglichkeit, u. a. bestimmte

Angaben zur Kennzeichnung vorzuschreiben, erscheint es daher notwendig, eine Ermächtigung zu schaffen, im Bedarfsfall das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe beschränken oder verbieten zu können.

Eine Beschränkung oder ein Verbot des Inverkehrbringens der unter Absatz 1 fallenden Düngemittel und Stoffe kann unter Umständen kurzfristig erforderlich sein. Dem trägt Absatz 2 Rechnung.

Zu § 6

Bislang wurde ein einheitliches Verfahren bei der Düngemittelverkehrskontrolle durch Richtlinien erreicht, die der Bundesminister den Ländern nach vorheriger Abstimmung zur Anwendung empfahl. Die Untersuchung erfolgte nach Analysemethoden, die vom Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) erarbeitet wurden.

Nunmehr sollen, soweit dies zur Überwachung des Düngemittelverkehrs erforderlich ist, Probenahmeverfahren und Analysemethoden vom Bundesminister vorgeschrieben werden. Für bestimmte Düngemittel besteht ein Zwang zur Verwendung der auf EWG-Ebene vereinbarten Verfahren und Methoden. Darüber hinaus können aber auch international (Internationale Organisation für Normung – ISO) oder national (Deutsches Institut für Normung e. V. – DIN) normierte Probenahmeverfahren und Analysemethoden sowie die VDLUFA-Methoden berücksichtigt werden. Um Kosten zu sparen, erscheint es sinnvoll vorzusehen, daß anstelle ausführlicher Methodenbeschreibungen wegen ihres technischen Charakters auf vorhandene Veröffentlichungen hingewiesen werden kann, so z. B. auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, auf das Methodenbuch des VDLUFA oder auf Normenblätter.

Zu § 7

Der Bundesminister läßt sich bislang bei der Zulassung von Düngemitteltypen durch einen wissenschaftlichen Beirat beraten. Die technische Entwicklung im Düngemittelbereich macht es notwendig, Sachverständige der verschiedenen naturwissenschaftlichen Fachgebiete zu hören. Neben Wissenschaftlern aus dem Bereich der pflanzlichen Produktion werden Toxikologen für die Belange des Gesundheitsschutzes mitwirken. Es ist folgerichtig, die langjährig bewährte Mitwirkung des Beirats nunmehr durch Rechtsverordnung zu verankern und dabei Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder und die Geschäftsordnung zu regeln.

Zu § 8

In Absatz 1 wird klargestellt, daß die Überwachung des Düngemittelverkehrs wie bisher Sache der Länder ist.

Die Absätze 2 und 3 regeln im einzelnen die Befugnisse der Überwachungsbehörden und ihrer Vertreter sowie die Auskunfts-, Duldungs-, Darlegungs- und Vorlagepflichten des Auskunftspflichtigen. Bei der Überwachung kann es auch erforderlich werden, Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel zu betreten.

Absatz 4 schützt den Auskunftspflichtigen gegen die Einholung von Auskünften, durch die er sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einer Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Zu § 9

Verstöße gegen die Düngemittelverkehrsordnung sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Dabei wird grundsätzlich die vorsätzliche und die fahrlässige Begehungsweise erfaßt. Nur bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist eine fahrlässige Begehungsweise wegen der Planmäßigkeit einer etwaigen Toleranzausnutzung nicht möglich. Besondere Bedeutung für den Düngemittelverkehr dürfte den Bußgeldandrohungen in Absatz 2 Nr. 1 und 3 zukommen. Bei der Nummer 1 handelt es sich um das Inverkehrbringen von Düngemitteln, die nicht einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen; im Rahmen der Nummer 3 wird es sich vor allem um Verstöße gegen die Verpflichtung zur Kennzeichnung handeln, die in der auf Grund des § 3 zu erlassenden Rechtsverordnung im einzelnen vorgeschrieben wird. In den in Absatz 4 angesprochenen Fällen erscheint die Einräumung einer Einziehungsmöglichkeit aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes erforderlich.

Zu § 10

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11

Das Datum des Inkrafttretens geht von dem in der EWG-Richtlinie festgelegten Termin aus. Nach Artikel 12 der am 30. Januar 1976 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegebenen Richtlinie Nr. 76/116/EWG müssen die Mitgliedsländer die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe in Kraft setzen. Das Datum 1. Januar 1978 ist deshalb für das Inkrafttreten vorgegeben. Da aber Hersteller- und Handelskreise nicht kurzfristig die Kennzeichnung der Düngemittel umstellen können und mit gewissen Überlagerungen in den Handelsstufen gerechnet werden muß, ist eine Übergangsfrist erforderlich. Hierzu dürften 18 Monate nach Inkrafttreten ausreichen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 7

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„In dem Beirat sollen die Bereiche der Bodenkunde, der Pflanzenernährung, des Pflanzenbaues und der Toxikologie durch Wissenschaftler vertreten sein, die auf diesen Gebieten tätig sind.“

Begründung

Durch diese Formulierung soll klargestellt werden, daß die genannten Fachbereiche auf jeden Fall im Beirat durch Wissenschaftler vertreten sind.

2. § 8

In Absatz 3 Satz 2 sind vor den Worten „zu unterstützen“ die Worte „bei diesen Maßnahmen“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß die Unterstützungspflicht des Auskunftspflichtigen nur bei den in § 8 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Maßnahmen in Betracht kommt, die Bestimmung also keine allgemeine Unterstützungspflicht beinhaltet.

3. § 10

In § 10 sind die Worte „vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1)“ zu streichen.

Begründung

Notwendige redaktionelle Änderung.